
Fall Nr. 1 „Haftung am Zapfhahn“

Pipo Palermo (P) betreibt als eingetragener Kaufmann die Sportgaststätte „Pipo Speziale e.K.“, die sich unmittelbar neben dem Fußballplatz eines Sportvereins in Regensburg befindet. Am Sonntag, dem 11. September, soll das Vereinsfest des Sportvereins stattfinden, bei dem auch ein gemeinsames Abendessen in der Sportgaststätte des Pipo auf dem Programm steht. Als am Samstag, dem 3. September, die in die Jahre gekommene Zapfanlage der Sportgaststätte ausfällt, muss Pipo sich nach einer neuen Zapfanlage umsehen. Er sucht noch am selben Tag die Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH (E-GmbH) mit Sitz in Regensburg auf. Nach einer Beratung durch deren alleinigen Geschäftsführer Eberhard Ebermeier (E) entscheidet sich Pipo für ein passendes Exemplar zum Preis von 3.000,- €. Pipo und Eberhard vereinbaren, dass die Zapfanlage bis spätestens Freitag, dem 9. September, geliefert und an der Theke der Sportgaststätte durch einen Mitarbeiter der Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH montiert und angeschlossen werden soll.

Die neue Zapfanlage wird vereinbarungsgemäß am 9. September von Adalbert Albers (A) – einem seit dem Jahr 2010 bei der Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH in Vollzeit angestellten erfahrenen Anlagenmechaniker – geliefert, montiert und angeschlossen. Am 11. September kommt es jedoch gegen 11.00 Uhr und damit nur wenige Stunden vor Eintreffen der ersten Gäste zu einem vollständigen Funktionsausfall der neuen Zapfanlage. Die Zapfanlage, die bei einem ersten Funktionstest des Pipo am 10. September noch funktioniert hatte, reagiert nicht, egal welchen Knopf oder Schalter Pipo betätigt. Auf eine wenige Minuten später an Eberhard versandte E-Mail, in der Pipo dem Eberhard den Ausfall der Zapfanlage detailliert schildert und ihn um Rat fragt, was er tun solle, erhält Pipo keine Antwort, weil Eberhard an diesem Wochenende nichts mit der Arbeit zu tun haben möchte und die an seine Geschäftsadresse gerichtete E-Mail deshalb nicht liest. Gegen 14.00 Uhr ruft Pipo mehrmals bei der Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH an, kann jedoch weder den Eberhard noch einen Angestellten erreichen. Da Pipo auf die Zapfanlage angewiesen ist, Getränke anderweitig nicht beschafft werden können und das Vereinsfest nicht verschoben werden kann, muss er dem Sportverein deshalb um 16.00 Uhr enttäuscht mitteilen, dass das geplante Vereinsfest nicht im „Pipo Speziale e.K.“ stattfinden kann. So entgeht Pipo an diesem Abend ein Gewinn in Höhe von 2.000,- €.

Am darauffolgenden Montag, dem 12. September, erreicht Pipo den Eberhard telefonisch und fordert ihn auf, die nicht funktionsfähige Zapfanlage so schnell wie möglich zu reparieren und ihm den entgangenen Gewinn vom Sonntagabend zu ersetzen. Eberhard macht sich noch am selben Tag auf den Weg zur Sportgaststätte des Pipo und bemerkt nach längerer Fehlersuche, dass die den Zufluss der Zapfanlage regulierende Elektronik fehlerhaft angeschlossen wurde. Eberhard gibt daraufhin zu, dass seinem Angestellten Adalbert ein Fehler unterlaufen sei, der zu dem Funktionsausfall geführt habe. Bei der montierten Zapfanlage handle es sich um ein Modell mit einer neuartigen Anschlusstechnik. Darauf und auf das der Zapfanlage beiliegende Handbuch, in dem die neue Anschlusstechnik – insbesondere der Anschluss der den Zufluss der Zapfanlage regulierenden Elektronik – detailliert und zutreffend beschrieben wird, habe er alle seine Anlagenmechaniker in einer extra hierzu einberufenen Betriebsbesprechung am 8. September hingewiesen. Gleichwohl habe Adalbert – was zutrifft – die Zapfanlage montiert, ohne sich anhand des Handbuchs mit der neuen Anschlusstechnik vertraut zu machen und

ohne nach Abschluss der einstündigen Montage- und Anschlussarbeiten den für Monteure obligatorischen umfassenden Funktionstest unter Zuhilfenahme eines speziellen Prüfgeräts – bei dem der Fehler, der zum nachträglichen Funktionsausfall geführt hat, aufgefallen wäre – durchzuführen.

Eberhard meint jedoch, 2.000,- € werde die Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH dem Pipo dafür nicht bezahlen, zumal er erst am 12. September von dem Defekt erfahren und den Fehler schnell behoben habe. Pipo ärgert sich über dieses Verhalten sehr, muss sich aber fortwährend um sein Lokal kümmern und lässt die Angelegenheit mit der Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH deshalb zunächst ruhen.

Erst im März des übernächsten Jahres sucht Pipo Rechtsanwältin Rita Rechthab (R) auf. Er möchte die Sache mit der Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH nun nicht mehr auf sich beruhen lassen. Pipo möchte von Rita wissen, ob eine Klage gegen die Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH auf Ersatz des durch den Ausfall der Zapfanlage entgangenen Gewinns in Höhe von 2.000,- € Aussicht auf Erfolg hat. Er befürchtet, dass etwaige Ansprüche gegen die Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH schon wegen der seit der Montage vergangenen Zeit ausgeschlossen sind.

Als Eberhard von diesem Ansinnen des Pipo erfährt, fragt er sich, ob die Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH den Adalbert für den Fall, dass sie zur Zahlung von 2.000,- € an den Pipo verpflichtet sein sollte, in Regress nehmen könne. Er habe zwar gehört, dass man seine Angestellten nicht für jeden Fehler haftbar machen könne. Für diesen „groben Schnitzer“ müsse Adalbert aber doch einstehen.

- 1. Hätte eine Klage des Pipo gegen die Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH auf Ersatz des durch den Ausfall der Zapfanlage entgangenen Gewinns in Höhe von 2.000,- € Aussicht auf Erfolg?**
- 2. Unterstellt, Pipo kann von der Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH die Zahlung von 2.000,- € verlangen, hat die Gastronomiebedarf Ebermeier GmbH gegen Adalbert einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der fehlerhaften Montage der Zapfanlage?**

Hinweis für die Bearbeitung: Regensburg liegt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Regensburg und des Landgerichts Regensburg.
